

## STANDARDAUFLAGEN FÜR MOBILE ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN

- 1) Die mobile Behandlungsanlage darf ausschließlich von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden.
- 2) An gesetzlichen Feiertagen darf die Anlage nicht betrieben werden.
- 3) Pro Standort und Kalenderjahr darf die Anlage in Summe maximal 100 Stunden betrieben werden. Abweichend davon kann mit schriftlicher Zustimmung des für einen konkreten Standort zuständigen Landeshauptmannes die mobile Behandlungsanlage an diesem Standort länger als 100 Stunden betrieben werden, wenn der Antragsteller unter Angabe der Entfernung und Vorlage von Planunterlagen nachweist, dass der Abstand vom nächsten bewohnten Objekt zum Ort, an dem die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben werden soll, größer ist, als der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Mindestabstand.
- 4) Zur Überprüfung ist die mobile Behandlungsanlage mit einem Betriebsstundenzähler (sofern nicht vorhanden) auszustatten und ein Betriebstagebuch zu führen. Letzteres hat sich ständig bei der mobilen Behandlungsanlage zu befinden und ist zur Einsicht durch die Behörde und deren Vertreter bereitzuhalten (z. B. in einem versperrten Kasten). In diesem Betriebstagebuch sind zumindest das Datum des Aufstellens und Abbauens der mobile Behandlungsanlage, die genaue Bezeichnung des Standortes und pro Kalendertag die jeweiligen Betriebsstundenzählerstände beim Ein- und Ausschalten der Anlage einzutragen.
- 5) Die mobile Behandlungsanlage muss zu bewohnten Objekten einen Mindestabstand von *x* m aufweisen.
- 6) Zu Kurzonen, Krankenhäusern und Naturschutzgebieten ist ein Mindestabstand von ym einzuhalten.
- 7) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standort für den Betrieb der mobilen Behandlungsanlage so gewählt wird, dass er zumindest *y* m vom vorhergehenden Standort entfernt ist.

## Bemerkung:

Abstand x: jener Abstand, der sich auf Grund der beantragten Schallemissionsan-

gabe bei freier Schallausbreitung und einem Immissionswert von L<sub>A,eq</sub> =

60 dB ergibt, mindestens aber 150 m

Abstand y: jener Abstand, der sich auf Grund der beantragten Schallemissionsan-

gabe bei freier Schallausbreitung und einem Immissionswert von L<sub>A,eq</sub> =

50 dB ergibt, mindestens aber 500 m

Umweltbundesamt 2003